



Stellungnahme

Zum Referentenentwurf einer Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten

Berlin, den 25.01.2017

Der Deutsche Bauernverband (DBV) dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten.

Anmerkungen im Allgemeinen

Der DBV begrüßt grundsätzlich die Absicht, die Vorschriften bezüglich der Meldepflichten zu vereinfachen und übersichtlicher zu gestalten. Auch die Reduzierung der Anzahl der Register ist der richtige Schritt zum Abbau von bürokratischen Hürden.

Bei der Umsetzung sollte jedoch besonders darauf geachtet werden, dass der Aufwand den die Anlagenbetreiber betreiben müssen auf ein absolutes Minimum reduziert bleibt. Die Schaffung eines neuen Marktstammdatenregisters darf nicht dazu führen, dass in Zukunft Anlagenbetreiber weitergehenden und umfangreicheren Pflichten nachkommen müssen.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass aus unserer Sicht sämtliche Kosten, die mit der Errichtung und dem Betrieb des Registers verbunden sind, nicht auf die Anlagenbetreiber abgewälzt werden dürfen. Zusätzliche Kosten lehnen wir ausdrücklich ab.

Weiterhin könnte darüber nachgedacht werden, eine Art Bagatellgrenze für kleine Anlagen (beispielsweise für PV-Anlagen unter 10 kWp) vorzusehen, um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Anmerkungen bzgl. der einzelnen Regelungen

I. Zu §§ 5 und 6 MaStRV

Die § 5 Abs. 6 sowie § 6 Abs. 2 MaStRV legen die Fristen fest, innerhalb derer die Registrierung oder Änderungen der Anlagen im Marktstammdatenregister erfolgen sollen. Eine Frist von 3 Wochen ist jedoch in der Praxis in vielen Fällen

kaum sachgerecht, sodass die entsprechenden Fristen aus unserer Sicht mindestens verdoppelt werden sollten. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die Änderung der Daten, die sich beispielsweise aus einer technischen Veränderung der Anlage oder aus einer Eigentumsübertragung ergibt, nicht innerhalb von kurzen Fristen verlangt werden sollte. Gerade im Falle der Eigentumsübertragung bei Erbfällen sind lange Fristen vorzusehen, zumal nicht ersichtlich ist, dass der Allgemeinheit oder dem Zweck des Registers dadurch ein entsprechender Schaden entsteht, wenn der Eigentümer mit einem gewissen zeitlichen Verzug korrigiert wird.

II. **Zu § 7 MaStRV**

Mit § 7 MaStRV soll das Registrierungsverfahren geregelt werden. Nach Absatz 4 verschickt die BNetzA auf Anforderung eine schriftliche Bestätigung der Registrierung an den Einheitenbetreiber, sofern eine Inbetriebnahme erfolgt ist. Die Regelung, dass die Registrierung von Seiten der BNetzA schriftlich bestätigt wird vom DBV ausdrücklich begrüßt. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass es nötig ist das Anlagenbetreibern Gewissheit darüber haben ob ihre Registrierung auch bei der zuständigen Behörde eingegangen ist. In diesem Sinne sollte grundsätzlich erwogen werden Anlagenbetreiber schriftlich darüber zu informieren, dass die erforderlichen Daten eingegangen sind unabhängig von einer Aufforderung des Anlagenbetreibers.

Aufgrund der Erfahrungen mit Meldepflichtverstößen und der damit verbundenen Sanktionen für die Anlagenbetreiber bitten wir dringend darum, dass jedem Anlagenbetreiber eine automatisch vom System erstellte Kontrollmitteilung per E-Mail zugesendet wird. Bei Privatpersonen, die sich nicht über das Internet registrieren müssen, sondern ihre Meldepflichten auch mittels der von der Bundesnetzagentur bereitgestellten Formulare erfüllen können, sollte mit der Übersendung der Marktstammdatenregisternummer auch die im Marktstammdatenregister erfassten Daten schriftlich mitgeteilt werden.

III. **Zu § 12 MaStRV**

Die im Marktstammdatenregister gespeicherten Daten sind nach § 12 Abs. 1 MaStRV grundsätzlich für die Öffentlichkeit zugänglich. Eine Ausnahme ist nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 MaStRV unter anderem im Bezug auf die „personenbezogenen Daten, also Daten die den persönlichen Lebensbereich natürlicher Personen betreffen, wie etwa ihre Kontaktdaten“ vorgesehen.

Im Hinblick auf den Aspekt des Datenschutzes regen wir an, in § 12 ausdrücklich festzulegen, dass auch Daten, die auf Grund der Kenngrößen einer Anlage leicht personalisierbar sind (z.B. Biogasanlage mit einer Leistung von 600 kW im

Bereich einer Ortsgemeinde XY) als vertraulich eingestuft werden sollen, um jegliche Rückschlüsse auf den Betreiber zu vermeiden. Gegebenenfalls können hier entsprechende Anlagen auf eine Region bezogen (z.B. Ebene von Verbandsgemeinden oder Kreisen) zusammengefasst werden, um Rückschlüsse auf einzelne Betreiber zu vermeiden.

IV. Zu § 22 MaStRV

Die Regelung, wonach Netzbetreiber Anlagenbetreiber im Rahmen der Jahresendabrechnung für die Kalenderjahre 2017 und 2018 über die Registrierungspflicht zum Marktstammdatenregister informieren müssen, wird vom DBV ausdrücklich begrüßt.